

	<b>Schweiz</b>	<b>Europa</b>	<b>United States</b>	<b>International</b>
	<b>Verordnung Berichterstattung Klimabelange – OR</b>	<b>EFRAG – CSRD – ESRS</b>	<b>SEC</b>	<b>IFRS – ISSB</b>
<b>Rechtliche Stellung</b>	Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen, die mindestens 500 Mitarbeitende beschäftigen und eine Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. Franken oder einen Umsatz von mehr als 40 Mio. Franken aufweisen.	Alle grossen Unternehmen, unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht. Auch Nicht-EU-Unternehmen, die in der EU tätig sind (mit einem Umsatz von mehr als 150 Mio. EUR in der EU) sowie börsennotierte KMU, haben aber mehr Zeit, sich an die neuen Vorschriften anzupassen.	Alle börsennotierte Unternehmen in der USA, ausser Canadische Emittenten, die Jahresberichte auf Formular 40-F einreichen, und Asset-Backed Emittenten.	Nicht verbindlich, es sei denn, sie werden von Regulierungsbehörden mit Durchsetzungsbefugnis angenommen.
<b>Anforderungen</b>	Allgemeine Anforderungen und Bestimmungen zur Offenlegung von Klimadaten sowie Nachhaltigkeitsauswirkungen, Risiken und Chancen.	Detaillierter Anforderungen betreffend Nachhaltigkeitsauswirkungen, Risiken und Chancen. Anforderungen decken das gesamte Spektrum von Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen ab.	Detaillierte Anforderungen für die Berichterstattung über das Klima.	Allgemeine Anforderungen und Bestimmungen zur Offenlegung von Klimadaten sowie Nachhaltigkeitsauswirkungen, Risiken und Chancen.
<b>Datum des Inkrafttretens</b>	Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 23. November 2022 die Vollzugsverordnung zur Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen verabschiedet und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.  Schweizer Börsenunternehmen müssen den ersten Klimabericht gemäß den Kriterien des Obligationenrechts und gemäß der Verordnung im Jahr 2024 veröffentlichen.	Rechtsakt wurde vom Parlament am 28. November 2022 angenommen. Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft. Die neuen Vorschriften müssen von den Mitgliedstaaten 18 Monate später umgesetzt werden.	Die Klimaoffenlegungspflicht der SEC wurde verschoben.  Die SEC hatte ursprünglich vorgeschlagen, dass die Offenlegungspflicht im Dezember 2022 veröffentlicht wird, verschob dann aber dieses Datum auf April 2023.	Die Übernahme der Standards für die Offenlegung der Nachhaltigkeit wird von den lokalen Gerichtsbarkeiten vorgeschrieben. Daher kann das Datum des Inkrafttretens je nach Standort variieren.
<b>Jahresbericht: Ort der Offenlegung</b>	Noch nicht klar definiert.	Abgesehen von der Möglichkeit, Informationen durch Verweis einzubeziehen, muss das Unternehmen alle anwendbaren Angaben (branchenunabhängig, branchenspezifisch und unternehmensspezifisch) in einem einzigen Abschnitt des Lageberichts offenlegen.	Finanzielle Auswirkungen und Ausgabenkennzahlen sowie finanzielle Schätzungen und Annahmen müssen in den Financial Statements offengelegt werden. Querverweise innerhalb des Jahresberichts sind zulässig.	Informationen, die ausserhalb des Jahresberichts durch Querverweise auf andere Dokumente – z.B. in einem separaten Nachhaltigkeitsbericht – aufgenommen werden, müssten unter den gleichen Bedingungen wie der Jahresbericht erstellt werden, d.h. auch zur gleichen Zeit veröffentlicht werden. Querverweise sind nur innerhalb des Jahresberichts zulässig.
<b>XBRL / iXBRL Format</b>	Höchstwahrscheinlich	iXBRL	iXBRL	iXBRL
<b>Wesentlichkeit</b>	Im Fokus liegt die Sicht der Investoren.	Doppelte Wesentlichkeit: Im Fokus liegt einerseits wie sich Nachhaltigkeitsfragen auf die berichterstattenden Unternehmen auswirken, andererseits, wie die berichterstattenden Unternehmen die Umwelt und die Gesellschaft beeinflussen.	Im Fokus liegt die Sicht der Investoren.	Im Fokus liegt die Sicht der Investoren.

Implementierung Europa: Ab dem 1. Januar 2024 für grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse (mit mehr als 500 Beschäftigten), die bereits der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung unterliegen, wobei die Berichte im Jahr 2025 fällig sind; Ab dem 1. Januar 2025 für grosse Unternehmen, die derzeit nicht der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung unterliegen (mit mehr als 250 Mitarbeitern und/oder einem Umsatz von 40 Mio. Euro und/oder einer Bilanzsumme von 20 Mio. Euro); die Berichte sind im Jahr 2026 fällig; ab 1. Januar 2026 für börsennotierte KMU und andere Unternehmen, deren Berichte 2027 fällig sind. KMU können sich bis 2028 von der Verpflichtung befreien lassen. Berichterstattung im Jahr 2029 über das Geschäftsjahr 2028 für Unternehmen aus Drittländern mit einem Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. in der EU, wenn sie mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigstelle in der EU haben, die bestimmte Schwellenwerte überschreitet.